

47/37

Ernennung von fünf Mitgliedern des Bundesverwaltungs-
gerichtes mit Wirksamkeit vom 1.9.2017
Vorschlag an den Herrn Bundespräsidenten

Vortrag an den Ministerrat

Aufgrund der Ruhestandsversetzung eines Richters sowie der (mutterschafts-) karenzbedingten Verhinderung von vier Richterinnen und der damit verbundenen Nachbesetzung (Aufnahme von Ersatzkräften gemäß § 7 Abs. 6 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 – Personalplan 2017) sind Planstellen von Richterinnen/Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes zur Ausschreibung gelangt.

Die zu besetzenden Planstellen wurden gemäß § 207 Abs. 2 und 3 RStDG, BGBl. Nr. 305/1961 idGF, vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichtes ausgeschrieben und auf der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 4. April 2017 veröffentlicht.

Am 11. Juli 2017 hat der Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß § 2 Abs. 4 BVwGG beschlossen, für die zu besetzenden Planstellen von Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes folgende Dreivorschläge zu erstatten:

Für die Verwendung (auf einem Arbeitsplatz) in der Außenstelle Innsbruck vorgesehen:

I.

1. MMag. Dr. Tomas Joos

2. Mag. Martin Steinlechner

3. Mag. Karl Senft

Für die Verwendung (auf einem Arbeitsplatz) in der Außenstelle Linz vorgesehen:

I.

1. **Mag. Petra Martina Schrey, LL.M.**
2. MR Mag. Manfred Egginger
3. Dr. Martina Rauch, LL.B.

Für die Verwendung (auf einem Arbeitsplatz) am Hauptsitz Wien vorgesehen:

I.

1. **Dr. Günther Grassl**
2. Mag. Alois Braunstein
3. Mag. Dominik Habitzl

II.

1. **Dr. Elisabeth Mayer-Vidovic**
2. Mag. Anna Michaela Walbert-Satek
3. Dr. Sophie Neuner

III.

1. **Mag. Anna Michaela Walbert-Satek**
2. Dr. Elisabeth Mayer-Vidovic
3. Mag. Stella Van Aken

Ich rege an, die Bundesregierung möge dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die in diesen Dreivorschlägen an erster Stelle gereihten Bewerberinnen und Bewerber mit Wirksamkeit vom 1. September 2017 zu Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichtes zu ernennen. Die Genannten erfüllen die Voraussetzungen des § 207 Abs. 1 RStDG, BGBl. Nr. 305/1961 idgF, für die Ernennung. Ausschließungsgründe, wie sie im § 208 Abs. 1 RStDG, BGBl. Nr. 305/1961 idgF, aufgezählt sind, liegen nicht vor.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, dem Herrn Bundespräsidenten die Ernennung von

- Dr. Günther Grassl
- MMag. Dr. Tomas Joos
- Dr. Elisabeth Mayer-Vidovic
- Mag. Petra Martina Schrey, LL.M.
- Mag. Anna Michaela Walbert-Satek

zu Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichtes mit Wirksamkeit vom 1. September 2017 vorzuschlagen.

13. Juli 2017
KERN